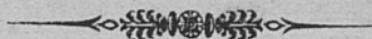


# Straf-Gesetzbuch.



## Einleitende Verordnungen.

---

Art. 1. Jede Uebertretung der Gesetze, welche eine Polizeistrafe zur gesetzlichen Folge hat, heißt Contravention. Die Uebertretung wird Vergehen genannt, wenn die Gesetze sie mit correctionnellen Strafen belegen. Sie heißt Verbrechen, wenn die Gesetze eine Leibes- oder entehrende Strafe wider dieselbe aussprechen.

Art. 2. Jeder Versuch eines Verbrechens, der sich durch äußere Handlungen offenbaret und bereits angefangen hat in die That selbst überzugehen, dessen Vollendung aber bloß durch zufällige, oder vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verzögert oder in seiner Wirkung verfehlt wird, ist wie das Verbrechen selbst zu betrachten.

Art. 3. Die Versuche zur Vollbringung eines Vergehens sind nur dann als das Vergehen selbst anzusehen, wenn es ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist.

Art. 4. Keine Contravention, kein Vergehen, kein Verbrechen kann mit Strafen geahndet werden, welche das Gesetz dagegen ausgesprochen hatte, ehe sie begangen wurden.

Art. 5. Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind auf militairische Contraventionen, Vergehen und Verbrechen nicht anwendbar.

---